



Fussballclub Gurmels
3212 Gurmels

Statuten

1. Name und Zweck

- Art. 1 Der 100er Club des FC Gurmels ist eine vom Verein völlig getrennte und unabhängig geführte Vereinigung von Gönnern, die sich verpflichtet, den Fussballclub Gurmels finanziell zu unterstützen, um dadurch die Vereinskasse, zugunsten der Juniorenbewegung, zu entlasten.
- Art. 2 Die Mitglieder des 100er Clubs haben sich *nicht* um die Administrativen und technischen Belange des FC Gurmels zu kümmern.

2. Mitgliedschaft

- Art.3 Der 100er Club des FC Gurmels besteht aus Mitgliedern, welche sich bereit erklären, die Statuten zu befolgen, ihren Pflichten nachzukommen und die Ehre des 100er Clubs in allen Teilen zu wahren. Eine feste Mitgliedschaft für 3 Jahre ist Ehrensache.
- Art.4 Mitglied kann werden, wer die unter Art. 3 und 5 der Statuten festgehaltenen Bedingungen zu erfüllen weiss. Der Austritt muss persönlich an den jeweiligen Präsidenten eingereicht werden. Wer seinen Pflichten gegenüber dem Club nicht nachkommt, wird als Mitglied gestrichen.

Art.5 Spezielle Pflichten und Rechte

Pflichten: Jedes Einzelmitglied hat jährlich einen Mindest-Gönnerbeitrag von Fr. 100.- zu entrichten.
Jedes Ehepaar hat jährlich einen Mindest-Gönnerbeitrag von Fr. 150.-- zu entrichten.

Rechte: Jedes Einzelmitglied und/oder Ehepaar erhält das Recht:

- auf einen 100er Club Mitgliederausweis (gilt gleichzeitig als Quittung)
- in den Rechten und Pflichten einem Supporter des FC Gurmels gleichgestellt zu werden d.h. Gratis-Eintritt zu allen vom FC Gurmels organisierten sportlichen Veranstaltungen, Meisterschafts- und Trainingsspielen
- durch den FC Gurmels periodisch über das Vereinsgeschehen orientiert zu werden
- an allen vom 100er Club organisierten sportlichen und geselligen Anlässen teilzunehmen.

3. Organisation und Verwaltung

- Art.6 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis am 31. Mai
Die Hauptversammlung des 100er Clubs ist die oberste Instanz der Vereinigung. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den jeweiligen Präsidenten einberufen. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für die Mitglieder Ehrensache.

Ständige Traktanden der Hauptversammlung

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Kassa/Revisorenbericht
4. Bestimmen und festsetzen der Zuwendungen an den FC Gurmels
5. Wahlen
6. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich an den Präsidenten zu richten.

- Art.7 Der Vorstand umfasst einen Präsidenten, Sekretär und Kassier. Er ist nur vollzählig beschlussfähig.
- Art.8 Der Präsident leitet die Versammlung und vertritt den Club nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und organisiert die Hauptversammlung. Er ist Leiter der laufenden Geschäfte und hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit abzulegen.
- Art.9 Der Sekretär und der Kassier erledigen die administrativen Arbeiten und führen das Rechnungswesen. Der Kassier ist für die Auszahlung der Zuwendungen verantwortlich und überprüft deren zweckgebundene Verwendung.
- Art.10 Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich mindestens einmal die Rechnung. Über die Feststellungen legen sie anlässlich der Hauptversammlung einen Bericht ab.

4. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Art.11 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren dauern 3 Jahre. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar und wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass die Clubmitgliederzahl durch intensive Werbung gehalten und erhöht werden kann. Er organisiert periodisch Vereinsanlässe.
- Art.12 Dem Vorstand steht das Recht zu, jährlich von jedem eingegangenen Gönnerbeitrag bis max. 20 % für die 100er Clubkasse zurückzubehalten. Dieses Geld ist vom Vorstand für die Organisation von sportlichen oder geselligen Clubanlässen zu verwenden. Über alle Ausgaben ist Buch zu führen.

5. Schlussbestimmungen

- Art.13 Zur Statutenänderung bedarf der Club $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Hauptversammlung.
- Art.14 Anlässlich der jährlichen Hauptversammlung werden zwischen 80 und 100% der eingegangenen Gönnerbeiträge zweckgebunden zu Gunsten des Fussballklub Gurmels eingesetzt, dies u.a. zu folgenden Zwecken:
- Finanzierung von Juniorenlager/Trainingslager
 - Anschaffung von Trainingsmaterial
 - Sportplatz Unterhalt
 - Tenue-Ankauf
 - Transportfahrzeuge
 - Juniorennachmittage
 - Trainerentschädigungen etc.
- Art.15 Die Auflösung des 100er Clubs kann nur an einer Hauptversammlung erfolgen. Eine solche kann aber nicht erfolgen, wenn noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

Die Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 2. Juni 2007 genehmigt und sind seither in Rechtskraft.